Veröffentlicht am 11.04.2022 2022-06 Nr. 06/S. 68 Inhalt Seite Tag 11.04.22 69 Ordnung zur Aufhebung der "Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Business Management im Fachbereich Wirtschaft" an der Hochschule Trier 11.04.22 70 - 78 Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Business Manage-**PUBLICUS** ment mit den Vertiefungsrichtungen General Management, Accounting & Audit, Finance, Entrepreneurship und Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier AMTLICHES VERÖFFENT LICHUNGS-ORGAN

Trier University of Applied Sciences

H OCH SC H ULE T R IE R

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Business Management mit den Vertiefungsrichtungen General Management, Accounting & Audit, Finance, Entrepreneurship und Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier vom 11.04.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 12.01.2022 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 23.03.2022 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen	71
§ 2 Zweck der Prüfung	71
§ 3 Abschlussgrad	71
§ 4 Zulassungsausschuss	71
§ 5 Zulassung zum Studium	71
§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	72
§ 7 Studienleistungen	72
§ 8 Abschlussarbeit	72
§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit	73
§ 10 Bildung der Gesamtnote	73
§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	73
§ 12 Inkrafttreten	73
§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften	73

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang "Business Management mit den Vertiefungsrichtungen General Management, Accounting & Audit, Finance, Entrepreneurship und Wirtschaftsinformatik".

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:
- 1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
- 2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
- 3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.
- (3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.
- (4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:
- a) Bachelor-Abschlussnote mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5,
- b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder zumindest grundlegende Elemente der gewählten Vertiefungsrichtung umfasst,
- c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibeordnung § 5 Abs. 2.

- (3) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums mit Ausnahme der Bachelor-Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums über die Bachelor-Abschlussarbeit erfolgreich bestanden sind und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.
- (4) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.
- **(5)** Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 sowie über Auflagen nach Absatz 4 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst in den Vertiefungsrichtungen General Management, Accounting & Audit, Finance, Entrepreneurship und Wirtschaftsinformatik jeweils Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 SWS.

Das Lehrangebot wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in dem in § 1 genannten Studiengang mit der entsprechenden Vertiefungsrichtung eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 bis 5 dieser Ordnung.

§ 7 Studienleistungen

Der Studiengang enthält keine Studienleistungen.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.
- (2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 54 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 90 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 15 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 9 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 bis 5 dieser Ordnung zu entnehmen.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an der Hochschule Trier oder einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier festgestellt.

(2) Gemäß § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier "publicus" in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2022/23.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 11.04.2022

Prof. Dr. Udo Burchard

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Business Management - Vertiefungsrichtung General Management¹

	1	L	7	2	- 3	3	4	4	Summe		
	SWS	LP(ECTS)	SWS	(ECTS)	SWS	(ECTS)	SWS	(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Zentrale Managementfunktionen											
Applied Optimization Modeling	4	6							4	6	6
Financial Accounting	4	6							4	6	6
Economics	4	6							4	6	6
Marketing Management			4	6					4	6	6
Advanced Corporate Finance			4	6					4	6	6
Nachhaltigkeitsmanagement			4	6					4	6	6
Enterprise Risk Management					4	6			4	6	6
Operations Management					4	6			4	6	6
Summe	12	18	12	18	8	12			32	48	48
Spezielle Managementfunktionen											
Taxation	4	6							4	6	6
Grundlagen Entrepreneurship	4	6							4	6	6
Soft Skills & Leadership			4	6					4	6	6
International Management					4	6			4	6	6
Data Science					4	6			4	6	6
Summe	8	12	4	6	8	12			20	30	30
Case Studies & Seminar											
Case Studies			4	6					4	6	6
Seminar					4	6			4	6	6
Summe			4	6	4	6			8	12	12
Abschlussarbeit								30		30	30
Summe ges.	20	30	20	30	20	30		30	60	120	120

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

Anlage 2: Masterstudiengang Business Management - Vertiefungsrichtung Accounting & Audit 2

	1 2										
]	L	4			3	4		Summe		
	SWS	LP(ECTS)	SWS	(ECTS)	SWS	(ECTS)	SWS	(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Zentrale Managementfunktionen											
Applied Optimization Modeling	4	6							4	6	6
Financial Accounting	4	6							4	6	6
Economics	4	6							4	6	6
Marketing Management			4	6					4	6	6
Advanced Corporate Finance			4	6					4	6	6
Nachhaltigkeitsmanagement			4	6					4	6	6
Enterprise Risk Management					4	6			4	6	6
Operations Management					4	6			4	6	6
Summe	12	18	12	18	8	12			32	48	48
Vertiefung Accounting & Audit											
Taxation	4	6							4	6	6
Funds Accounting & Funds Management											
Planspiel	4	6							4	6	6
Financial Audit Case Studies			4	6					4	6	6
Behavioral Accounting			4	6					4	6	6
Data Science					4	6			4	6	6
Business Valuation Case Studies					4	6			4	6	6
Seminar					4	6			4	6	6
Summe	8	12	8	12	12	18			28	42	42
Abschlussarbeit								30		30	30
Summe ges.	20	30	20	30	20	30		30	60	120	120

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

Anlage 3: Masterstudiengang Business Management - Vertiefungsrichtung Finance³

	1	L	2	2	:	3	4	4	Summe		
	SWS	LP(ECTS)	SWS	(ECTS)	SWS	(ECTS)	SWS	(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Zentrale Managementfunktionen											
Applied Optimization Modeling	4	6							4	6	6
Financial Accounting	4	6							4	6	6
Economics	4	6							4	6	6
Marketing Management			4	6					4	6	6
Advanced Corporate Finance			4	6					4	6	6
Nachhaltigkeitsmanagement			4	6					4	6	6
Enterprise Risk Management					4	6			4	6	6
Operations Management					4	6			4	6	6
Summe	12	18	12	18	8	12			32	48	48
Vertiefung Finance											
Bank Valuation	4	6							4	6	6
Computational Finance	4	6							4	6	6
Financial Audit Case Studies			4	6					4	6	6
Bank Risk Management			4	6					4	6	6
Kapitalmarktrecht					4	6			4	6	6
Asset Management					4	6			4	6	6
Seminar					4	6			4	6	6
Summe	8	12	8	12	12	18			28	42	42
Abschlussarbeit								30		30	30
Summe ges.	20	30	20	30	20	30		30	60	120	120

³ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

Anlage 4: Masterstudiengang Business Management - Vertiefungsrichtung Entrepreneurship⁴

	1	L	2	2		3	3 4		Summe		
	SWS	LP(ECTS)	SWS	(ECTS)	SWS	(ECTS)	SWS	(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Zentrale Managementfunktionen											
Applied Optimization Modeling	4	6							4	6	6
Financial Accounting	4	6							4	6	6
Economics	4	6							4	6	6
Marketing Management			4	6					4	6	6
Advanced Corporate Finance			4	6					4	6	6
Nachhaltigkeitsmanagement			4	6					4	6	6
Enterprise Risk Management					4	6			4	6	6
Operations Management					4	6			4	6	6
Summe	12	18	12	18	8	12			32	48	48
Vertiefung Entrepreneurship											
Grundlagen Entrepreneurship	4	6							4	6	6
Entrepreneurial Marketing	4	6							4	6	6
Opportunity Recognition			4	6					4	6	6
Soft Skills & Leadership			4	6					4	6	6
Design Thinking					4	6			4	6	6
Gecoachter Gründungsprozess					4	6			4	6	6
Seminar					4	6			4	6	6
Summe	8	12	8	12	12	18			28	42	42
Abschlussarbeit								30		30	30
Summe ges.	20	30	20	30	20	30		30	60	120	120

⁴ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

Anlage 5: Masterstudiengang Business Management - Vertiefungsrichtung Wirtschaftsinformatik⁵

	1						т -				I
		<u> </u>	- 2	2	3	3	4		Summe		
	SWS	LP(ECTS)	SWS	(ECTS)	SWS	(ECTS)	SWS	(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Zentrale Managementfunktionen											
Applied Optimization Modeling	4	6							4	6	6
Financial Accounting	4	6							4	6	6
Economics	4	6							4	6	6
Marketing Management			4	6					4	6	6
Advanced Corporate Finance			4	6					4	6	6
Nachhaltigkeitsmanagement			4	6					4	6	6
Enterprise Risk Management					4	6			4	6	6
Operations Management					4	6			4	6	6
Summe	12	18	12	18	8	12			32	48	48
Vertiefung Wirtschaftsinformatik											
Informationsmanagement	4	6							4	6	6
Advanced Business Analytics	4	6							4	6	6
Informations systeme			4	6					4	6	6
Soft Skills & Leadership			4	6					4	6	6
Data Warehouse					4	6			4	6	6
Geschäftsprozessmanagement					4	6			4	6	6
Seminar					4	6			4	6	6
Summe	8	12	8	12	12	18			28	42	42
Abschlussarbeit								30		30	30
Summe ges.	20	30	20	30	20	30		30	60	120	120

⁵ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.